

Umwelt und Energie (uwe) Gewässer & Boden

Libellenrain 15 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 228 60 60 Telefax 041 228 64 22 uwe@lu.ch www.uwe.lu.ch

Luzern, 9. Oktober 2018 sri Axioma-Nr. 2018-1273 / Webis Referenz-Nr. 000.372

ENTSCHEID

Gewässerschutz Grundwasserschutzzone Stichermatt,

Gemeinde Emmen

Entscheidsgegenstand Verzicht auf die Ausscheidung einer Grundwasserschutz-

zone, Löschen der provisorisch bezeichneten Schutzzone

in der Gewässerschutzkarte

Anlageinhaberin Wasserversorgung der Gemeinde Emmen

Sachverhalt

Die Wasserversorgung der Gemeinde Emmen wird über zwei Grundwasserpumpwerke (PW Schiltwald und PW Stichermatt) sichergestellt. Beim Standort Stichermatt besteht eine nach altem Recht unbefristet erteilte Konzession Nr. 20c-201g aus dem Jahre 1969, die bis zum Jahre 2010 Gültigkeit hatte (§ 58 Wassernutzungs- und Versorgungsgesetz). Die Nutzung wird seither auf Zusehen hin geduldet. Eine Erneuerung der Konzession beim PW Stichermatt zu Trinkwasserzwecken kann aufgrund nicht rechtskonformer Grundwasserschutzzone nicht in Aussicht gestellt werden.

Um das PW Stichermatt besteht nur eine provisorisch bezeichnete Grundwasserschutzzone. Die engere Schutzzone (S2) liegt in der Bauzone (Wohnzone, Zone für öffentliche Zwecke) und ist mit Bauten und Anlagen, die eine konkrete Gefahr für die Trinkwassernutzung darstellen, überbaut. Im Rahmen von Bauvorhaben werden im Hinblick auf die anstehende Verlegung der Trinkwasserfassung jeweils nur minimale Vorgaben zur Sicherstellung der Wasserqualität umgesetzt.

Bereits im Jahre 1997 wurde in einem Hydrogeologisches Gutachten zur Ausscheidung einer Schutzzone um die Fassung Stichermatt festgehalten, dass nur noch eine Grundwasserschutzzone mit beschränkter Wirkung ausgeschieden werden kann.

Seither ist die Wasserversorgung Emmen von Seiten der Behörde mehrmals auf die Notwendigkeit einer Verlegung der Trinkwasserfassung aufmerksam gemacht worden. In der Zwischenzeit steht ein hydrogeologisch abgeklärter Standort im Gebiet Kirchfeld bereit, an dem ein Ersatzpumpwerk erstellt- und rechtmässige Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden können. Ein Konzessions- oder Baugesuch für eine Fassungsverlegung ist bis heute aber nicht eingereicht worden.

Erwägungen

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen aus. Für den Erlass von Schutzzonen ist die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig (siehe §12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997, sowie § 24 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997).

Wenn keine rechtmässigen Schutzzonen mehr ausgeschieden werden können, so ist von der Behörde eine Frist zur Verlegung der Fassung (...) festzusetzen. Diese Frist hat sich am Grad der Gefährdung, dem Alter der Anlage und den Möglichkeiten zu einer alternativen Wasserbeschaffung zu orientieren (Wegleitung Grundwasserschutz, Kap. 4.4, BUWAL, 2004).

Im vorliegenden Fall befindet sich in der engeren Schutzzone Bauten und Anlagen (Kantonsstrasse, Schmutzwasserkanalisationsleitungen, Gewerbetriebe), die nur teilweise mit für Schutzzonen notwendigen Schutzvorkehrungen ausgerüstet sind. Der Grad der Gefährdung der Trinkwasserfassung wird als hoch und mit jedem Bauvorhaben als weiter zunehmend beurteilt. Ein hydrogeologisch geeigneter Ersatzstandort für eine Fassungsverlegung mit planerisch gesicherter Grundwasserschutzzone ist vorhanden.

Die Frist für eine Aufhebung der provisorisch bezeichneten Grundwasserschutzzone beim PW Stichermatt hat sich an der Dauer zu orientieren, bis die notwendigen Verfahren für die Erstellung eines Ersatzpumpwerkes abgeschlossen sind und das Werk In Betrieb geht. Gemäss Gefährdungsgrad des PW Stichermatt ist sie möglichst kurz zu wählen.

Uwe hat die Wasserversorgung Emmen an der Sitzung vom 13. Juli 2018 über den Verzicht der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone Stichermatt in Kenntnis gesetzt und die Löschung der Grundwasserschutzzone in der Gewässerschutzkarte auf den 1. Januar 2021 hin angekündigt. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs beantragt die Wasserversorgung, die Frist auf den 31. Dezember 2023 zu erstrecken (siehe Schreiben der Wasserversorgung Emmen vom 11. September 2018).

Gemäss dem im Schreiben beigelegten Terminplan für die Fassungsverschiebung ist die Inbetriebnahme des Ersatzpumpwerkes Kirchenfeld auf den 30. September 2022 vorgesehen. Uwe beurteilt daher die Löschung der Grundwasserschutzzone auf den 1. Januar 2023 hin als angemessen. Ab diesem Zeitpunkt darf kein Wasser aus dem PW Stichermatt mehr ins Trinkwassernetz der Gemeinde gefördert werden.

Die Wasserversorgung Emmen hat die amtlichen Kosten des vorliegenden Feststellungsentscheides zu tragen (§ 198 Abs. 1a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Bearbeitung dieses Entscheides nach Zeitaufwand (§ 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes). Details können der beiliegenden Aufstellung entnommen werden.

Rechtsspruch

 Die Grundwasserschutzzone um die Fassung Stichermatt wird nicht grundeigentümerverbindlich ausgeschieden. Gestützt auf Art. 20 GSchG darf ab dem 1. Januar 2023 das Wasser der Fassung Stichermatt wegen fehlender Grundwasserschutzzone nicht mehr ins Trinkwassernetz der Gemeinde Emmen gefördert werden.

- Auf diesen Zeitpunkt hin wird die provisorisch bezeichnete Grundwasserschutzzone der Fassung Stichermatt aus der Gewässerschutzkarte des Kantons Luzern gelöscht. Das Gebiet wird dem Gewässerschutzbereich Au zugeteilt.
- 3. Bei Vorliegen von nicht voraussehbaren Gründen (Verfahrensverzögerungen, Einsprachen) kann uwe die genannte Frist anpassen.
- 4. Bis zu Stilllegung der Fassung hat die Gemeinde Emmen für einen ausreichenden Schutz der Trinkwasserfassung zu sorgen. Die periodische Kontrolle der Wasserqualität hat sich an der erhöhten Gefährdungslage der Fassung auszurichten. Aus der Fassung Stichermatt ist nur noch soviel Wasser ins Netz zu pumpen wie dies für die Versorgung notwendig und für den Pumpenunterhalt erforderlich ist. Wenn die Wasserqualität nicht mehr der Anforderung der Lebensmittelgesetzgebung für Trinkwasser entspricht, muss die Fassung vor Ablauf der oben aufgeführten Frist stillgelegt werden.
- 5. Die Wasserversorgung Emmen trägt die amtlichen Kosten von Fr. 628 .--.
- 6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Philipp Arnold
Teamleiter Gewässer

Ph Anisted

Samuel Riedener

Gewässer +41 41 228 6051 samuel.riedener@lu.ch

Verteiler

- Gemeinde Emmen, Wasserversorgung, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke (mit Rechnung)
- Intern; Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, O. Cappuccini